

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Bad Reichenhall KU

vom 07.10.2013 (Amtsblatt BGL Nr. 43 vom 22.10.2013, Seite 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2022 (Amtsblatt BGL Nr. 9 vom 02.03.2022, Seite 61).

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Personal

(1) Die Stadtwerke Bad Reichenhall KU sind ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Bad Reichenhall in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Stadtwerke Bad Reichenhall KU“. Unter diesem Namen tritt das Kommunalunternehmen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.

(4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel (Durchmesser 35 mm) mit dem Wappen der Stadt Bad Reichenhall und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Stadtwerke Bad Reichenhall KU“ im unteren Halbbogen.

(5) Das Stammkapital beträgt 10.000.000,-- Euro.

(6) Das Kommunalunternehmen ist Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV).

(7) Vor Gründung des Kommunalunternehmens im Eigenbetrieb Stadtwerke Bad Reichenhall tätige Beamte bleiben Versorgungsempfänger der Stadt Bad Reichenhall.

(8) Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Dem Kommunalunternehmen werden nach Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GO folgende Aufgaben übertragen:

- a) die Versorgung (Erzeugung bzw. Beschaffung, Netzinfrastruktur, Vertrieb) des Stadtgebiets der Stadt Bad Reichenhall mit Strom, Gas, Wärme und Wasser;
- b) mit der Versorgung zusammenhängende Tätigkeiten (z. B. Contracting- oder Facility-Management-Dienstleistungen);
- c) alle mit der Errichtung und dem Betrieb von Telekommunikationsnetzen und Informationstechnologie zusammenhängenden Tätigkeiten, insbesondere der Betrieb eines Breitbandnetzes, auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Reichenhall;
- d) der Betrieb eines öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Reichenhall.
- e) der Betrieb von öffentlichen Freibädern.

(2) Das Kommunalunternehmen kann im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, welche die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit diesen zusammenhängen. Das Kommunalunternehmen kann sich im Rahmen der Gesetze ferner an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die für eine Beteiligung der Stadt geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden und die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt wird. Das Kommunalunternehmen kann mit vorheriger Zustimmung der Stadt Bad Reichenhall für Beteiligungen im Einzelfall von der Haftungsbegrenzungsvorgabe des Satzes 3 abweichen. Soweit die Rechtsaufsichtsbehörde für die zu errichtende oder einzugehende Beteiligung auf Antrag von der Haftungsbegrenzung befreit (Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3. 2. Halbsatz GO).

(3) Unter Beachtung von Art. 87 Abs. 2 GO darf das Kommunalunternehmen die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen. Das Kommunalunternehmen oder Unternehmen, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist, können im Rahmen der Gesetze zur Förderung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch außerhalb des Stadtgebietes tätig werden.

(4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt

- a) Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben,
- b) Satzungen über die Erhebung von Abgaben und Entgelten für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie von Kosten nach dem Kostengesetz (KostenG),
- c) im Rahmen der Gesetze Verordnungen für die gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben,

zu erlassen, zu vollziehen sowie Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen und Forderungen zu erheben bzw. einzuziehen. Dies gilt auch für die vor Aufgabenübergang bei den Stadtwerken Bad Reichenhall entstandenen oder entstehenden Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen oder sonstigen Forderungen. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt zum Vollzug aller Vorschriften des KAG und der Abgabenord-

nung, die über Art. 13 KAG anwendbar sind. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt allgemein geltende Tarife für Leistungsnehmer festzusetzen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- ó der Vorstand (§ 4)
- ó der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Mitglieder des Vorstands können durch den Verwaltungsrat aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats abberufen werden.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig, mindestens aber halbjährig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens jederzeit Auskunft zu geben.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand unterrichtet den Verwaltungsrat, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt als Gewährträgerin des Kommunalunternehmens haben können, ist diese hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorstand ist zuständig für Personalangelegenheiten, insbesondere die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 des TV-V/TV-N oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 übrigen Mitgliedern, nämlich

- ó dem Oberbürgermeister der Stadt Bad Reichenhall, Vorsitzender,
- ó acht Mitgliedern des Stadtrats,
- ó einem externen Mitglied, erfahren in der Versorgungswirtschaft,
- ó einem externen Mitglied, erfahren im Handels-, Gesellschafts- und Steuerrecht.

Die Mitglieder aus der Mitte des Stadtrats werden nach dem Verfahren bestellt, das die Geschäftsordnung für den Stadtrat für die Besetzung seiner Ausschüsse vorsieht. Die externen Mitglieder werden vom Stadtrat auf Vorschlag des Kommunalunternehmens bestellt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 39 GO aus ihrer Mitte bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende wählen, die im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnehmen und bestimmen die Reihenfolge der Vertretung.

(3) Die übrigen Mitglieder (Absatz 1) des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

- ó Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
- ó leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
- ó Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Stadtrat kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Kommunalunternehmen oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Auskunft beauftragen.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt. Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(7) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 1 Satz 1 erhalten ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld beläuft sich für jede Sitzung des Verwaltungsrats auf 200 Euro. Außerhalb von Bad Reichenhall ansässige Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Reisezeiten zu Sitzungen des Verwaltungsrats eine Vergütung entsprechend der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband berechneten Personaldurchschnittskosten für die Besoldungsgruppe A 15 sowie Reisekosten entsprechend den für Beamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Unternehmens zu unterrichten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Bericht verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Akten des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter bedienen.

(2) In den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1, 3, 5 Halbsatz 1, 11, 17 und 20 unterliegen die Mitglieder des Verwaltungsrats den Weisungen des Stadtrats. Vor den in Satz 1 genannten Entscheidungen ist der Stadtrat durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats rechtzeitig zu informieren. § 5 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt nicht die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Festlegung und Änderung der Unternehmensstrategie;
2. Erwerb von unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie deren gänzliche oder teilweise Veräußerung;
3. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzungen übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
4. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für Leistungnehmer;
5. Bestellung und Abberufung des Vorstands; Regelung der entsprechenden Dienstverhältnisse;
6. Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung von Beschäftigten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 4 Abs. 6);
7. Erteilung und Widerruf von Prokuren (§ 48 HGB) und von Generalvollmachten;
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Fünfjahresplanes;
9. Bestellung des Abschlussprüfers;
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Bad Reichenhall;
12. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,- Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 50.000,- Euro;

13. Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000 Euro gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten;
14. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,- Euro überschreitet, ausgenommen solche Verfügungen und Verpflichtungen die bereits im Wirtschaftsplan dargestellt sind;
15. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer solchen Geschäften wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000,- Euro überschreiten und nicht im Wirtschaftsplan dargestellt sind;
16. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand oder mit diesem verwandte oder in einer Ehe bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaft verbundene Personen;
17. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
18. Rechtsgeschäfte mit natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Sitz im Ausland haben, sowie Rechtsgeschäfte, für welche die Geltung ausländischen Rechts oder ein ausländischer Gerichtsstand vereinbart werden soll, soweit die vom Kommunalunternehmen einzugehende Verpflichtung 10.000 Euro übersteigt; die Republik Österreich gilt nicht als Ausland im Sinne dieser Regelung;
19. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des Kommunalunternehmens sowie die Ausübung disziplinarrechtlicher Abschlussentscheidungen ausgenommen Verweise;
20. Entscheidung über Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband.

(4) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, das Geschäft auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden

abgekürzt werden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann sachverständige Dritte sowie Beschäftigte der Stadtverwaltung, insbesondere aus der Beteiligungsverwaltung, zu den Beratungen zuziehen.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Verwaltungsrats vor. Der Verwaltungsrat gibt ihm die Möglichkeit zum Vortrag und zur Beratungsteilnahme. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder fernschriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 8

Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Ist nur ein Vorstand bestellt, vertritt er das Kommunalunternehmen allein. Mehrere Mitglieder des Vorstands vertreten das Kommunalunternehmen grundsätzlich gemeinschaftlich.

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss einem oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Besteht der Vorstand aus zwei Mitgliedern gibt ihm der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung enthält. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass jedes Mitglied des Vorstands zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt ist (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).

(2) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Sie erfolgen unter dem Namen „Stadtwerke Bad Reichenhall KU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(4) Die Mitglieder des Vorstands unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Prokuristen unterzeichnen mit dem Zusatz „ppa.ö, Handlungsbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vollmacht“ (ši. V.ö), andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (ši. A.ö).

§ 9

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Unternehmenssatzung bestimmten Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen 5-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres seine Zustimmung geben kann. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Stadt führt oder
2. zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Der beschlossene Wirtschaftsplan und seine Änderungen sind dem Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 10

Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und durch den Abschlussprüfer nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften prüfen zu lassen.

(2) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 107 Abs. 3 GO auch

- a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung;
- b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität;
- c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
- d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(3) Der Vorstand hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Verwaltungsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind dem Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

(4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (Art. 106 Abs. 3, 103, 105 GO).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12

Bekanntmachungen

Für Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Bad Reichenhall in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss des Stadtrats:	09.07.2013	
Bekanntmachung:	22.10.2013	mit Wirkung zum 01.01.2014
	(ABL Nr. 43)	
Änderung:	16.09.2014	mit Wirkung vom 09.12.2014
Bekanntmachung:	02.12.2014	
	ABL Nr. 49)	
Ergänzung der Bekannt-		
machung vom 22.10.2013:	29.07.2014	
	ABL Nr. 31	
Änderung:	15.11.2016	mit Wirkung vom 23.11.2016
	(ABL Nr. 46)	
Änderung:	23.12.2019	mit Wirkung zum 30.12.2019
	(ABL Nr. 52)	
Änderung:	09.06.2020	
	(ABL Nr. 24)	mit Wirkung zum 16.06.2020
Änderung	02.03.2022	
	(ABL Nr. 9)	mit Wirkung zum 03.03.2022